

# STATUTEN

## FÖRDERVEREIN

### kulturPRATTELN

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "FÖRDERVEREIN kulturPRATTELN" (nachstehend "Verein") besteht ein Verein i.S. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln.

##### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Vielfalt des Kultur- und Kunstschaffens in der Gemeinde, indem er "KULTUR PRATTELN " in finanzieller und/oder auch in nichtfinanzieller Hinsicht unterstützt und mit ihm zusammenarbeitet. Zu diesem Zweck betreibt der Verein aktive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, bemüht sich um Sponsoren und macht öffentliche Mitgliederwerbung.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied von "KULTUR PRATTELN " .

<sup>3</sup> Der Verein ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral.

##### § 3 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Erträge aus der Vereinstätigkeit und dem Vereinsvermögen;
- d. Spenden und Legate.

##### § 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

2. Der Verein kennt Fördermitglieder (Aktivmitglieder) so wie Gönnermitglieder.

### § 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher abschliessend darüber entscheidet.

<sup>2</sup> Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Austrittsfrist möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

<sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen möglich.

<sup>4</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 7 Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu leisten:

- a. Fördermitglieder: **maximal** Fr. 50.--
- b. Gönnermitglieder: **maximal** Fr. 500.--

Die Vereinsversammlung setzt die Höhe der Beiträge auf Antrag des Vorstands fest.

### § 8 Vergünstigungen

Die Mitglieder des Fördervereins profitieren bei der Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der " KULTUR PRATTELN" von Vergünstigungen. Der Vorstand bestimmt das Nähere.

## III. Organisation

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

## **§ 10 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidium geleitet. Unter Vorbehalt besonderer statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen entscheidet sie mit einfachem Mehr der Stimmenden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben je eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 11 Aufgaben der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes, des Revisionsberichtes sowie Genehmigung des Protokolls;
- b. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- c. Abnahme des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e. Wahl der Revisoren / Revisionsstelle
- f. Aufsicht über die anderen Organe des Vereins;
- g. Änderung der Statuten;
- h. Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten halben Jahr auf Einladung des Vorstands statt.

<sup>2</sup> Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung verlangen.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Traktanden einberufen.

<sup>4</sup> Traktandierungsbegehren und Anträge zu Handen der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **§ 13 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand verantwortet die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen. Er kann Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Der Vorstand inkl. dem Präsidium konstituiert sich selbst.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. operative Leitung der Vereinsgeschäfte;
- b. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung;
- c. Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- d. Wahl des Präsidiums und der Vertretung in der "KULTUR PRATTELN " ;
- e. Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- g. Erlass und Änderung von Reglementen;

<sup>2</sup> Der Vorstand ist in allen übrigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

#### **§ 15 Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

<sup>2</sup> Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

#### **§ 16 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Geschäftsbericht erstellt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge-Erteilung gegenüber dem Vorstand.

### **IV. Änderung, Auflösung**

#### **§ 17 Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 18 Auflösung**

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Sofern die Vereinsversammlung keine Liquidatoren einsetzt, führt der Vorstand die Liquidation durch.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands. Das Vereinsvermögen ist einer anderen ideellen Vereinigung mit ähnlicher Zweckverfolgung zuzuwenden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 18. April 2008 genehmigt.

Pratteln, den 18.4.2008

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....

.....

Stefan Löw

Brigitte Gogel